

Ihr Weg in die Gemeinnützigkeit

Ein Wegweiser für Vereine und
Stiftungen bei Fragen des
Gemeinnützigkeitsrechts

Vorwort



Bild: Yves Sucksdorff

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere moderne Metropole Berlin lebt vom bürgerschaftlichen Engagement in seiner ganzen Vielfalt. Tag für Tag tragen gemeinnützige Vereine und Stiftungen zur Verbesserung der Lebensqualität in unserer Stadt bei und fördern damit aktiv das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Die staatliche Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen ist dafür eine elementare Grundlage. Mit ihrem täglichen Wirken in unseren Sportvereinen oder Kulturstiftungen, in sozialen Einrichtungen oder Nachbarschaftsinitiativen schaffen engagierte Bürgerinnen und Bürger das Fundament stabiler und lebenswerter Kiezstrukturen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt als Unterstützung den Ratgeber "Gemeinnützigkeit leicht gemacht" für Sie bereit. Damit geben wir Ihnen eine gute und verständliche Übersicht über die steuerlichen Vorteile für gemeinnützige Vereine und Stiftungen, über deren Voraussetzungen sowie den Prozess zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt. Ich hoffe, dass dieser Ratgeber auch Ihnen und Ihrer Organisation eine wertvolle Unterstützung ist.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam daran arbeiten, unser Berlin noch lebenswerter, solidarischer und zukunftssicherer zu gestalten. Für Ihr Engagement wünsche ich Ihnen von Herzen viel Erfolg und alles Gute.

Ihr
Stefan Evers
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Die Gemeinnützigkeit - Ein kurzer Überblick über das Steuerrecht	4
Gemeinnützige Gesellschaftsformen im Überblick - Wer kann gemeinnützig sein?	4
Die Abgabenordnung	6
Die steuerbegünstigten Zwecke.....	6
Art der Zweckverwirklichung	9
Grundsatz der Selbstlosigkeit	10
Grundsatz der Ausschließlichkeit	10
Grundsatz der Unmittelbarkeit.....	11
Tatsächliche Betätigungen.....	12
Die Mustersatzung	14
Umsatzsteuer	15
Ein erster Überblick	15
Steuerbefreiungen	16
Steuersätze	18
Rechnungen.....	18
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).....	19
Vorsteuerabzug.....	20
Innergemeinschaftlicher Erwerb	21
Leistungsempfänger als Steuerschuldner.....	22
Aufzeichnungspflichten und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen	23
Elektronische Übermittlung.....	24
Kleinunternehmerregelung	24
Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE).....	25
Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).....	26
Allgemeines.....	26
Begriffsbestimmung.....	26
Spenden.....	26

Mitgliedsbeiträge.....	27
Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	27
Höchstbeträge	28
Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen	28
Vertrauensschutz und Haftung	30
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31
Grundsteuer.....	31
Erste Schritte beim Finanzamt.....	32
Gründung eines gemeinnützigen Vereins.....	32
Anmeldung	33
Änderungen der Satzung.....	34
Während der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins.....	35
Körperschaftsteuererklärung.....	35
Kapitalertragsteuer / Nichtveranlagungsbescheinigung	36
• Nichtveranlagungsbescheinigung:.....	37
• Freistellungsbescheid in Kopie:	37
• Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid:	37
• Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung:	37
Die Auflösung und Beendigung des Vereins	38
Anlagen.....	39
Anlage 1: Mustersatzung	39
Anlage 2- BMF-Schreiben vom 25. November 2014 und BMF-Schreiben vom 24. August 2016	40
Anlage 3 - BMF vom 7.11.2013 (BStBl I S. 1333) und BMF vom 26.3.2014 (BStBl I S. 791) sowie Muster der Zuwendungsbestätigungen.....	40
Impressum.....	41

Die Gemeinnützigkeit - Ein kurzer Überblick über das Steuerrecht

Gemeinnützige Gesellschaftsformen im Überblick - Wer kann gemeinnützig sein?

Verschiedene Rechtsträger / juristische Personen können in Deutschland als gemeinnützige Körperschaft anerkannt werden, so zum Beispiel:

- Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)
- Kapitalgesellschaften (wie die gGmbH, gAG, gUG)
- Stiftungen (rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige)

Der (gemeinnützige) Verein

Der Verein als Rechtsform ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert, wobei die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs das für Vereine geltende Vereinsrecht darstellen. Diese Art des Zusammenschlusses von Personen ist der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet in den §§ 21 und 22 zwischen einem nicht wirtschaftlichen und einem wirtschaftlichen Verein, wobei letzterer keine praktische Relevanz besitzt. Maßgeblich ist die Zweckrichtung, also ob ein Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks unterhalten wird oder ein sogenannter ideeller, nicht wirtschaftlicher Zweck die Hauptaufgabe darstellt.

Die Existenz eines Vereins ist nicht von der tatsächlichen Eintragung im Vereinsregister abhängig. Auch kommt es für die Besteuerung und die steuerliche Behandlung eines möglicherweise vorhandenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht darauf an, ob dieser im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Mehrzahl der bestehenden Vereine ist jedoch gemeinnützig, wobei der gemeinnützige Verein hierzulande als Muster für sämtliche gemeinnützigen Körperschaften gilt. Sie sind fest im gesellschaftlichen Leben verankert und genießen seit jeher einen guten Ruf. Dies begründet sich in ihrer ideellen Zweckverfolgung und weil sie sich unter anderem geselligen, kirchlichen, wohltätigen oder sportlichen Aufgaben widmen.

Der gemeinnützige Verein wird üblicherweise im Vereinsregister eingetragen und erhält sodann den Namenszusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“. Als solcher ist er rechtsfähig, also Träger von Rechten und Pflichten. Besonders praxisrelevant ist dann beispielsweise, dass dieser Verträge im eigenen Namen schließen kann. Darüber hinaus beschränkt sich die Haftung regelmäßig auf das Vereinsvermögen.

Für gemeinnützige Vereine sieht das Steuerrecht umfangreiche Steuerprivilegien vor. Wichtig ist dabei zu beachten, dass hierzu die erforderliche Satzung und die tatsächliche Tätigkeit eines Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen müssen.

Wer also die Gründung eines gemeinnützigen Vereins plant, sollte sich frühzeitig über die umfangreichen rechtlichen Gegebenheiten informieren. Hierzu gehören nicht nur die üblichen vereinsrechtlichen Vorgaben, sondern insbesondere auch jene des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die rechtsfähige (gemeinnützige) Stiftung

Das stiftungsrechtliche Regelungswerk ist umfassend. So bestehen neben den bundesweit geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch jeweilige landesrechtliche Regelungen. Die landesrechtlichen Regelungen enthält in Berlin das Berliner Stiftungsgesetz.

Die rechtsfähige beziehungsweise selbständige gemeinnützige Stiftung ist die klassische Form der gemeinnützigen Stiftung und dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Stiftungsrecht selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Das bedeutet, sie kann selbst Verträge schließen und als eigenständige juristische Person im Rechtsverkehr agieren.

In Ermangelung von Gesellschaftern, die das Handeln der Leitungsorgane überwachen, unterliegt die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Die Zuständigkeit jener Stiftungsbehörde bestimmt sich nach dem Stiftungsrecht, welches von Bundesland zu Bundesland verschieden ist. Wie in Berlin ist die Anerkennungsbehörde in den meisten Bundesländern auch die Aufsichtsbehörde. Dies ist nach § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die Stiftungsaufsicht gewährleistet, dass die Stiftung dauerhaft die in ihrer Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke fördert und den Willen des Stifters auch über dessen Tod hinaus umsetzt.

Die Frage, welche Rechtsform Gründer im konkreten Fall wählen sollten, ist einerseits nicht Gegenstand dieses Ratgebers und lässt sich andererseits nicht pauschal und ohne Weiteres beantworten.

Sie könnten zum Beispiel für die Wahl Ihrer „richtigen“ Unternehmensform folgende Fragen als Orientierung zugrunde legen:

- Welchen Zweck verfolge ich? Möchte ich beispielsweise Menschen helfen oder ihnen ein Forum bieten?
- Welches Thema spreche ich an, beispielsweise Sport, Kultur, Mieten?
- Möchte ich mich alleine oder mit mehreren Personen betätigen und eine Einrichtung / einen Verein gründen? (Bin ich ganz alleine? Habe ich Unterstützer und Mitstreiter?)
- Steht mir ein Budget zur Verfügung und wie hoch ist das?
- Plane ich eine offene oder geschlossene Beteiligungsstruktur?
- Soll der Ein- und Austritt und damit ein häufigerer Mitgliederwechsel möglich sein?

Die Beantwortung dieser oder auch noch anderer Fragen im Vorfeld können einen entscheidenden Wegweiser bei der Wahl bieten, welche Rechtsform die „Richtige“ und „Günstigste“ für Ihr Vorhaben ist.

Die Abgabenordnung

Die Abgabenordnung ist das maßgebliche Gesetz für Fragen zum steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit.

Die Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht sind in den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung enthalten. Beispielsweise regelt § 52 Abgabenordnung, welche Zwecke als gemeinnützig anerkannt sind und § 60 Abgabenordnung, welche Anforderungen an eine Satzung bestehen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bietet dem Verein viele verschiedene Vorteile. Zum Beispiel ist er für seine steuerbegünstigte Tätigkeit von der Körperschaftsteuer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz und der Gewerbesteuer nach § 3 Nummer 6 Gewerbesteuergesetz befreit.

Weitere Vergünstigungen stehen den Vereinen zusätzlich bei der Umsatzsteuer, der Erbschaftsteuer und Grundsteuer zu. Sie sind zudem berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen für den Erhalt von Spenden auszustellen.

Die steuerbegünstigten Zwecke

Der in der Abgabenordnung verwendete Begriff „steuerbegünstigte Zwecke“ stellt den Oberbegriff für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke dar.

Wenn Sie planen, einen Verein zu gründen und die Anerkennung der Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit anstreben, gilt es zu überlegen, welchen Zweck der Verein fördern möchte.

Der Verein kann entscheiden, welche Zwecke er fördern möchte. Zu beachten ist dabei, dass alle in der Satzung enthaltenen Zwecke auch tatsächlich über die Tätigkeiten des Vereins gefördert werden müssen. Dies gilt auch umgekehrt, vergleiche den Abschnitt „Grundsatz der Ausschließlichkeit“.

Gemeinnützige Zwecke

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Die Abgabenordnung enthält eine abschließende Auflistung verschiedener Zwecke. Nur diese können vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung zählt die folgenden gemeinnützigen Zwecke auf:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Religion;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung und von Tierseuchen;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für

Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung der Kriminalprävention;
- die Förderung des Sports, wobei Schach hierbei als Sport gilt;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

In der in § 52 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung enthaltenen Aufzählung sind in den einzelnen Nummern oft mehrere steuerbegünstigte Zwecke enthalten. In die Satzung ist jeweils nur der Zweck aufzunehmen, der auch tatsächlich verwirklicht werden soll.

Mildtätige Zwecke

In § 53 der Abgabenordnung ist geregelt, wann mildtätige Zwecke verfolgt werden.

Die Mildtätigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit des Vereins auf die selbstlose Unterstützung von Personen gerichtet ist. Diese müssen infolge ihres körperlichen,

geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sein oder deren Einkünfte die in § 53 Abgabenordnung genannten Grenzen nicht übersteigen.

Beispiele hierfür sind die Telefonseelsorge oder die Obdachlosenhilfe

Kirchliche Zwecke

Ein kirchlicher Zweck liegt vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu fördern (§ 54 Abgabenordnung).

Daneben können Religionsgemeinschaften, die nicht staatlich anerkannt sind sowie Vereine, die diese Religionsgemeinschaften unterstützen, über den Zweck der Förderung der Religion in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt werden.

Art der Zweckverwirklichung

Von der Auflistung der steuerbegünstigten Zwecken ist die Art und Weise zu unterscheiden, wie der Verein diese Zwecke fördern möchte. Die Maßnahmen muss der Verein ebenfalls in seine Satzung aufnehmen und dabei konkret benennen.

Beispiele sind:

- Die Förderung des Sports verwirklicht der Verein durch wöchentliches Fußballtraining und die Durchführung von Turnieren.
- Die Förderung von Kunst und Kultur wird durch Ausstellungen oder eigene künstlerische Aktivitäten verwirklicht.
- Die Förderung der Bildung verwirklicht ein Verein durch die Durchführung von Veranstaltungen belehrender Art wie Informationsveranstaltungen, Seminare oder Workshops.

Anhand der in der Satzung genannten Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen prüft das Finanzamt, ob dem Verein die Gemeinnützigkeit anzuerkennen ist. Für die Steuerbegünstigung ist somit die Umsetzung der Satzungszwecke in der tatsächlichen Tätigkeit (tatsächliche Geschäftsführung) des Vereins von maßgeblicher Bedeutung.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Eines der grundlegenden Prinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts ist die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abgabenordnung.

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit bedeutet u.a., dass steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel nur und ausschließlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen dürfen.

Der Verein muss dafür in seiner Satzung festlegen, dass er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Er darf daher weder eigene noch die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zum vorrangigen Ziel seiner Betätigung machen.

Der Grundsatz bedeutet ebenfalls, dass der Verein die ihm zufließenden Mittel insgesamt und zeitnah für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen muss. Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt immer dann vor, wenn der Verein seine Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren für seine steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Für kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro inklusive Umsatzsteuer gilt diese Verpflichtung nicht.

In einem gewissen Umfang ist es dem Verein möglich, Rücklagen zu bilden. Die zulässigen Ausnahmen enthält § 62 Abgabenordnung.

Wenn Rücklagen gebildet werden, müssen sie vom Verein in seiner Rechnungslegung (z.B. Vermögensübersicht) gesondert ausgewiesen werden, so dass eine Prüfung durch das Finanzamt möglich ist.

Außerdem ist Ausfluss der Selbstlosigkeit, dass die Mitglieder keine Vereinsmittel oder andere Vorteile erhalten.

Grundsatz der Ausschließlichkeit

Der Grundsatz der Ausschließlichkeit gibt vor, dass der Verein nur seine in der Satzung aufgenommenen steuerbegünstigten Zwecke fördern darf. Dies ergibt sich aus § 56 Abgabenordnung. Das bedeutet für den Verein, dass er neben diesen Tätigkeiten keine weiteren Aktivitäten ausüben darf.

Als Ausnahme ist aber die Vermögensverwaltung oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erlaubt, sofern diese Tätigkeiten der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe des Vereins dienen. Diese werden im Wegweiser später noch näher erläutert. Das schließt grundsätzlich auch den Ausgleich von Defiziten beispielsweise des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus.

Ferner dürfen diese beiden Bereiche nicht zum Selbstzweck werden. Beispielsweise darf ein Tennisverein durchaus ein Vereinsheim mit Alkoholausschank unterhalten. Während die Förderung des Tennissports den ideellen und damit gemeinnützigen Zweck des Vereins darstellt, bildet das Vereinsheim einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Steht der Tennissport im Vordergrund, steht das Vereinsheim der Gemeinnützigkeit nicht entgegen. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Vereinsheim eher einer Gaststätte gleicht, neben der zufällig ein verwaister Tennisplatz liegt.

Aus der wirtschaftlichen Betätigung kann eine Pflicht zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer entstehen. Dies kann auch Zahlungen zu diesen Steuern nach sich ziehen.

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 57 Abgabenordnung bedeutet, dass der Verein seine in der Satzung genannten Zwecke selbst verwirklichen muss. Grundsätzlich soll hiermit vermieden werden, dass durch die Aufteilung von Leistungen auf viele Körperschaften unberechtigte Steuervorteile erlangt werden.

Auf die Möglichkeit der Nutzung Dritte nach § 57 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung wird hier aufgrund der Einschränkung auf einen ersten Überblick über das Thema ebenso wenig eingegangen wie auf die in § 58 Abgabenordnung genannten Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit.

Tatsächliche Betätigungen

Grundsätzlich sind bei einem gemeinnützigen Verein die Tätigkeiten den folgenden vier Sphären zuzuordnen:

a) Ideeller Bereich

Zum ideellen Bereich gehören alle Tätigkeiten des Vereins, die er in seine Satzung aufgenommen hat und die unentgeltlich der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke dienen.

Die Einnahmen innerhalb des ideellen Bereichs sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

b) Vermögensverwaltung

Nach § 14 Satz 3 der Abgabenordnung liegt eine Vermögensverwaltung vor, wenn Vermögen lediglich genutzt, also Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen langfristig vermietet oder verpachtet wird.

Die Einnahmen innerhalb der Vermögensverwaltung sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

c) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Eine Tätigkeit, die den Rahmen der Vermögensverwaltung überschreitet, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sie selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Die Regelung hierzu enthält § 14 Satz 1 der Abgabenordnung.

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar:

- Verkauf von Speisen und Getränken in einem Vereinshaus
- Durchführung eines Vereinsfestes
- Werbeeinnahmen
- Sponsoring
- Einnahmen aus der Veräußerung von Strom, der durch eigene Photovoltaikanlagen erzeugt wird

Die Unterhaltung eines steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Betragen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt weniger als 45 000 Euro

im Jahr, so unterliegen diese nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, vergleiche § 64 Absatz 2 Abgabenordnung. Dies gilt jedoch nicht für Zweckbetriebe, wie der nachfolgende Abschnitt näher erläutert.

Gemeinnützige Körperschaften müssen sämtliche Mittel für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Daher können Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln ausgeglichen werden, die Gemeinnützigkeit der Körperschaft gefährden. Für die Frage, ob ein schädlicher Verlust vorliegt, ist auf das Gesamtergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einer Körperschaft abzustellen. Daher sollte stets darauf geachtet werden, dass aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keine Verluste entstehen.

Beispiel: Der Verein unterhält eine Vereinsgaststätte.

d) Zweckbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in seiner Gesamtrichtung zur Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke dient, kann als Zweckbetrieb behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass der Verein mit dieser Tätigkeit weiterhin von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

Neben dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes müssen dafür auch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, vergleiche § 65 Abgabenordnung:

- die Erreichung der Zwecke darf nur durch einen solchen Zweckbetrieb möglich sein und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Neben dieser allgemeinen Regelung definiert die Abgabenordnung auch spezielle Betriebe als Zweckbetriebe (§ 66 bis § 68 Abgabenordnung).

Beispielhaft gehören hierzu:

- sportliche Veranstaltungen
- Krankenhäuser und Altenheime
- Kindergärten
- Bildung
- Werkstätten für Behinderte

Sportliche Veranstaltungen deren jährliche Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer weniger als 45 000 Euro betragen, können nach § 67a der Abgabenordnung als Zweckbetrieb behandelt werden.

Beispiel: Ein Fußballverein veranstaltet durch eine Hochschullehrerin einen Vortrag über Erkenntnisse aus der Sportwissenschaft. Für den Vortrag wird Eintritt verlangt.

Die Mustersatzung

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung und deren fortlaufende Beibehaltung erfordert, dass die Satzung des Vereins bestimmte Mindestangaben enthält.

Die Mindestangaben umfassen:

- die steuerbegünstigten Zwecke nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung inklusive der Zweckverwirklichungsmaßnahmen
- die Bekennung, dass der Verein selbstlos tätig ist, vergleiche § 55 Abgabenordnung, und seine Zwecke ausschließlich sowie unmittelbar verfolgt, siehe § 56 und § 57 Abgabenordnung,
- die Vermögensbindung, vergleiche § 61 Abgabenordnung.

Für Vereine ist zur Unterstützung in der Abgabenordnung eine Mustersatzung enthalten. Aus dieser gehen alle Bestandteile einer Satzung hervor, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend enthalten sein müssen.

Dabei enthält die Mustersatzung nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen. Vorschriften, die aufgrund des Vereinsrechts oder Handelsrechts aufzunehmen sind, müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Bestimmungen über den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft im Verein.

Der Aufbau und die Reihenfolge der Vorschriften können vom Verein selbst gewählt werden. Die in der Mustersatzung enthaltenen Festlegungen müssen aber für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit enthalten sein. Die gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Umsatzsteuer

Ein erster Überblick

Zunächst müssen Sie klären, ob Ihr Verein durch seine Tätigkeiten Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes ist.

Üben Vereine nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus, sind sie Unternehmer. Eine Absicht Gewinne zu erzielen ist nicht erforderlich. Für diese Tätigkeit müssen sie nachhaltig Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen. Wird im Folgenden nur von Leistungen gesprochen, sind sowohl Lieferungen als auch sonstige Leistungen gemeint. Bei den sonstigen Leistungen handelt es sich regelmäßig um Dienstleistungen.

Ob die Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung, in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb generiert werden, macht für die Unternehmereigenschaft keinen Unterschied. Der Verein hat nur ein Unternehmen, in dem die Umsätze aus den verschiedenen Bereichen zusammengefasst werden (unternehmerischer Bereich). Für bestimmte Umsätze können Steuerbefreiungsvorschriften oder der ermäßigte Steuersatz in Betracht kommen, siehe hierzu Punkte Steuerbefreiungen und Steuersätze.

Beispiele für umsatzsteuerrelevante Sachverhalte:

- regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen (nachhaltig), für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Vereinsgaststätte,
- Zeitschriften- und Programmverkauf,
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten sowie Bootsliegeplätzen,
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- entgeltliche Werbung beispielsweise in einer Vereinszeitschrift.

Der Verein handelt nicht als Unternehmer, soweit er Leistungen erbringt, die den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienen und für die er Mitgliederbeiträge erhebt, die zur Finanzierung der satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke verwendet werden (ideeller Bereich = nichtunternehmerischer Bereich). Sogenannte Hilfsgeschäfte im nichtunternehmerischen Bereich, wie beispielsweise der Verkauf von ausschließlich im ideellen Bereich genutzten Computern, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies bedeutet aber auf der anderen Seite, dass die Vorsteuer aus der Anschaffung von Gegenständen für den nichtunternehmerischen Bereich nicht gezogen werden kann. Die Vorsteuer wird

weiter unten gesondert erläutert. Beim Verkauf eines Gegenstandes aus dem nichtunternehmerischen Bereichs darf keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden. Würde der Verein diese trotzdem ausweisen, müsste er diesen Betrag trotzdem an das Finanzamt abführen, vergleiche § 14c des Umsatzsteuergesetzes.

Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des unternehmerischen Bereichs in den / für den nichtunternehmerischen Bereich sind dagegen regelmäßig der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sogenannte unentgeltliche Wertabgaben.

Steuerbefreiungen

Ob Leistungen von Vereinen umsatzsteuerfrei sind, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, vergleiche § 4 Umsatzsteuergesetz.

Achtung:

Es gibt keine generelle Umsatzsteuerbefreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

In diesem Zusammenhang können beispielsweise folgende Leistungen unter umsatzsteuerliche Befreiungsvorschriften fallen:

Grundstücksvermietung - § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Grundstücksteilen ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden oder Parkplätze vermietet werden.

Werden bei einer Grundstückvermietung auch Betriebsvorrichtungen überlassen, ist grundsätzlich nur die Vermietung des Grundstücks steuerfrei. Die Überlassung der Betriebsvorrichtungen ist dagegen steuerpflichtig. Wird beispielsweise eine Vereinsgaststätte mit Einrichtung an einen Unternehmer vermietet, ist das auf die Vermietung des Grundstücks entfallende Entgelt steuerfrei und das auf die Überlassung der Einrichtung entfallende Entgelt steuerpflichtig.

Für die Überlassung von Sportanlagen an Endverbraucher kommt dagegen eine Steuerbefreiung regelmäßig nicht Betracht, da es sich hierbei um grundsätzlich steuerpflichtige Leistungen handelt. So stellt beispielsweise die Vermietung eines Tennisplatzes an Vereinsfremde regelmäßig eine Leistung dar, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Soziale Tätigkeiten - § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, die von gemeinnützigen Vereinen ohne systematische Gewinnerzielung erbracht werden, sind steuerfrei. Hierzu zählen beispielsweise die Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der „Tafeln“ oder der Frauenhäuser nach § 36a Sozialgesetzbuch II. Diese Steuerbefreiung findet keine Anwendung, wenn für eine Leistung eine andere Steuerbefreiung anzuwenden ist.

Kulturelle Leistungen - § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz

Umsätze aus der Unterhaltung von

- Theatern,
- Orchestern,
- Kammermusikensembles,
- Chören,
- Museen,
- botanischen Gärten,
- zoologischen Gärten,
- Tierparks,
- Archiven,
- Büchereien sowie
- Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst

durch Vereine können steuerfrei sein. Die Steuerbefreiung setzt eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde mit dem Nachweis voraus, dass die Vereine mit den Theatern, Orchestern und ähnlichen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie solche Einrichtungen der öffentlichen Hand. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen sind in Berlin die Senatsverwaltung für Kultur und Europa und das Landesdenkmalamt.

Veranstaltungen - § 4 Nr. 22 Umsatzsteuergesetz

Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, sind steuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Unter diese Befreiungsvorschrift fällt zum Beispiel die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht, wie von Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- oder Skiunterricht.

Andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, sind steuerfrei, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Hierzu zählt beispielsweise ein Startgeld für Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe und Volkswanderungen. Umsatzsteuerfrei sind die von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren. Für die Eintrittsgelder der Zuschauer kommt dagegen die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

Sind Umsätze nach den oben genannten Vorschriften steuerfrei, kommt ein Vorsteuerabzug aus den mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen nicht in Betracht. Der Vorsteuerabzug wird weiter unten ab Seite 20 erläutert.

Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen es sich nicht um Zweckbetriebe handelt, unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz.

Umsätze von Vereinen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wenn die entsprechenden Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs oder der Vermögenverwaltung erbracht werden. Das gilt jedoch hinsichtlich der Zweckbetriebe nur, wenn der Verein mit diesen im Zweckbetrieb erbrachten Leistungen seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Andere im Rahmen von Zweckbetrieben erbrachte Leistungen unterliegen nur dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie darauf abzielt, Umsätze zu erbringen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit regelbesteuerten Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Regelbesteuert sind Leistungen, bei denen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (allgemeiner Steuersatz) anfällt.

Ein ermäßigter Steuersatz kann bei bestimmten Umsätzen jedoch auch aus anderen Gründen in Betracht kommen. Sofern nicht bereits eine Steuerbefreiung in Betracht kommt, können dies beispielsweise Leistungen von Theatern, Orchestern Museen, zoologischen Gärten und ähnlichem sein. Die Aufzählung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, findet sich in § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz.

Rechnungen

Auch ein Verein ist verpflichtet, für bestimmte im unternehmerischen Bereich erbrachte Leistungen Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen.

Ein Verein hat eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen, wenn er steuerpflichtige Leistungen oder steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 1 bis 7 Umsatzsteuergesetz an andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erbringt (§ 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

Diese Rechnung muss bestimmte Angaben enthalten, vergleiche § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz. Hierzu zählen unter anderem:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Vereins,
- der vollständige Name und die vollständige Adresse des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vereins,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitpunkt der Leistung,
- das Entgelt,
- der Steuersatz und
- der Steuerbetrag.

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt, sind nur folgende Angaben erforderlich:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Vereins,
- Ausstellungsdatum,
- Art und Umfang der Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe und
- Steuersatz bzw. Hinweis auf eine Steuerbefreiung (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Bezieht ein Verein eine Eingangsleistung von einem im EU-Ausland ansässigen Unternehmer oder erbringt er selbst Leistungen an solche Unternehmen, benötigt der Verein regelmäßig eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, siehe Punkte Innergemeinschaftlicher Erwerb, Leistungsempfänger als Steuerschuldner.

Die USt-IdNr. wird nach § 27a Umsatzsteuergesetz ausschließlich vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit Dienstsitz in Saarlouis erteilt. Diese kann auch im Rahmen der Anmeldung beim Finanzamt beantragt werden. Das Finanzamt übermittelt dann die Daten an das BZSt. Über www.bzst.de kann diese Nummer auch direkt beim BZSt beantragt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer USt-IdNr. ist die vorherige umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer unter bestimmten Bedingungen von seiner geschuldeten Umsatzsteuer abziehen, vergleiche § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz.

Ein Verein kann die Vorsteuer aus einer von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistung abziehen, soweit die Eingangsleistung für eigene umsatzsteuerpflichtige Leistungen bezogen wurden. Dies gilt ebenso für umsatzsteuerfreie Leistungen mit Vorsteuerabzugsrecht. Steuerfreie Leistungen mit Vorsteuerabzugsrecht sind beispielsweise Lieferungen an Unternehmer im Drittland oder im EU-Ausland. Die unter dem Punkt Steuerbefreiungen aufgeführten Befreiungen beinhalten alle kein Vorsteuerabzugsrecht. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine vollständige und richtige Rechnung besitzt, siehe Punkt Rechnungen.

Verwendet der Verein eine Eingangsleistung für andere als die zuvor genannten (vorsteuerunschädlichen) steuerfreien Leistungen, d.h. für vorsteuerschädliche steuerfreie Leistungen, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Ein Vorsteuerabzug ist auch nicht möglich, soweit Eingangsleistungen für den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich verwendet werden. Wird eine Eingangsleistung sowohl für vorsteuerunschädliche als auch vorsteuerschädliche Leistungen verwendet, ist der entsprechende Vorsteuerbetrag in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Betrag aufzuteilen. Das gilt auch, wenn eine Eingangsleistung sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich bezogen wird.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Bezieht ein Verein aus dem EU-Ausland Waren, kann ein zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegen, vergleiche § 1a Umsatzsteuergesetz.

Die Voraussetzungen für einen innergemeinschaftlichen Erwerb sind:

- ein Gegenstand gelangt im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Lieferung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat,
- der leistende Unternehmer ist kein Kleinunternehmer und
- der Erwerber ist ein Unternehmer und erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.

Beispiel für einen rechtsfähigen Verein, der über einen ideellen (nichtunternehmerischen) und einen unternehmerischen Bereich verfügt:

Ein Sportverein aus Berlin erwirbt im März 01 von einem in Frankreich ansässigen Unternehmer ein Sportgerät für seinen ideellen Bereich für 10.000 Euro. Der Verein tritt mit seiner vom BZSt erteilten USt-IdNr. auf und ist kein Kleinunternehmer. Das Sportgerät wird von dem französischen Unternehmer per Spedition von Frankreich nach Berlin gebracht. Die Rechnung übersendet der französische Unternehmer im April 01. Der Verein tätigt mit dem Kauf des Sportgerätes einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Umsatzsteuergesetz und schuldet daher Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 Euro (19 % der Bemessungsgrundlage von 10.000 Euro). Der Verein gibt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) ab. Daher hat dieser den innergemeinschaftlichen Erwerb in der USt-VA für April 01 zur berücksichtigen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, vergleiche § 13 Absatz 1 Nummer 6 Umsatzsteuergesetz.

Kein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt u.a. vor, wenn

- der Erwerber Kleinunternehmer (siehe Punkt Kleinunternehmer) oder
- ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht ausführt

und die sogenannte Erwerbsschwelle nicht überschritten ist. Die Erwerbsschwelle ist nicht überschritten, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe den Betrag von 12.500 Euro im vorangegangenen Jahr nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für von ihm erbrachte Leistungen. Bei bestimmten Umsätzen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über, sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren. Die betreffenden Leistungen sind in § 13b Absatz 1 und Absatz 2 Umsatzsteuergesetz abschließend aufgeführt.

Beispiele für einen rechtsfähigen Verein, der über einen ideellen und damit nichtunternehmerischen und einen unternehmerischen Bereich verfügt:

Beispiel 1:

Der Verein bezieht im März 01 eine IT-Dienstleistung als sonstige Leistung von einem im EU-Ausland ansässigen Unternehmer. Er verwendet seine vom BZSt erteilte USt-IdNr. Der Verein schuldet die Umsatzsteuer für diese Leistung nach § 13b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die IT-Dienstleistung für den ideellen, den unternehmerischen oder für beide Bereiche bezogen hat. Der Verein gibt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) ab; daher hat er die Leistung in der USt-VA für den März 01 zu berücksichtigen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 13b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz).

Beispiel 2:

Der Verein bezieht im März 01 eine künstlerische Leistung als sonstige Leistung von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer. Das Drittlandsgebiet umfasst alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union gehören. Die Rechnung dafür erhält er im April 01. Der Verein schuldet die Umsatzsteuer für diese Leistung nach § 13b Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die künstlerische Leistung für den ideellen, den unternehmerischen oder für beide Bereiche bezogen hat. Der Verein gibt monatliche USt-VA ab. Er hat daher den Umsatz in der USt-VA für den April 01 anzumelden und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, da die Steuer mit Rechnungsausstellung beziehungsweise spätestens im Folgemonat der Leistung entsteht, vergleiche § 13b Absatz 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz.

Soweit die IT-Leistung / künstlerische Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen und für eigene vorsteuerunschädliche Leistungen verwendet wurde, kann der Verein die Umsatzsteuer nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen. Der Rechnungsaussteller als leistender Unternehmer darf in den Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Rechnung keine Umsatzsteuer

gesondert ausweisen, sondern ist stattdessen verpflichtet, in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hinzuweisen.

Aufzeichnungspflichten und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Ein unternehmerisch tätiger Verein ist nach § 22 Umsatzsteuergesetz verpflichtet, die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sind geordnet aufzubewahren. Dies kann gegebenenfalls elektronisch erfolgen.

Ein unternehmerisch tätiger Verein hat grundsätzlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Vierteljahr oder Monat) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln, zur elektronischen Übermittlung siehe Seite 24. In den USt-VA ist die Steuer, also Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer, selbst zu berechnen und bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt zu entrichten.

Das Finanzamt kann auf Antrag im Rahmen einer sogenannten Dauerfristverlängerung die Frist für die Abgabe der USt-VA und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat dauerhaft verlängern.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Übersteigt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr 7.500 Euro, sind die USt-VA monatlich abzugeben, vergleiche § 18 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz. Der Verein kann auch den Monat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für ihn im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 Euro ergeben hat, § 18 Absatz 2a Umsatzsteuergesetz. In diesem Fall hat der Verein bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine USt-VA für den ersten Kalendermonat abzugeben. An diese Wahl ist der Verein dann für das laufende Jahr gebunden.

Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.000 Euro, entfällt regelmäßig die Verpflichtung zur Abgabe von USt-VA, § 18 Absatz 2 Satz 3 Umsatzsteuergesetz.

Über die Abgabe von USt-VA hinaus ist ein unternehmerisch tätiger Verein verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln, siehe § 18 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz; zur elektronischen Übermittlung siehe unten. In der Erklärung hat er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, also Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer, selbst zu berechnen. Ergibt sich aus

der Differenz der Steuer oder des Überschusses und der Vorauszahlungen eine Umsatzsteuernachzahlung, ist diese einen Monat nach dem Eingang der Umsatzsteuererklärung fällig und bis dahin vom Verein zu entrichten.

Elektronische Übermittlung

Übermittlung auf elektronischem Weg bedeutet, dass die USt-VA und die Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Praktisch bedeutet dies, dass die jeweiligen Formulare entweder direkt über Elster oder mithilfe einer Software, welche eine Elster-Schnittstelle verwendet, an die Finanzbehörden übermittelt werden. Nähere Informationen dazu sind im Internet unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de zu finden.

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz zahlen keine Umsatzsteuer, da bei ihnen die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze aus Vereinfachungsgründen nicht erhoben wird. Im Gegenzug dazu ist ein Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Haben die Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer eines Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 22.000 Euro nicht überstiegen und werden die Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen, so ist der Verein Kleinunternehmer. Dies ergibt sich aus § 19 Umsatzsteuergesetz.

Von einigen Ausnahmen abgesehen sind Kleinunternehmer nicht verpflichtet, USt-VA zu übermitteln. Eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr müssen jedoch auch Kleinunternehmer abgeben. Hier bedarf es jedoch regelmäßig lediglich der Angabe der Umsätze für das laufende und vorangegangene Jahr.

Überschreitet ein Verein die oben genannten Grenzen nicht, kann als sogenannte Option auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Macht er von dieser Option Gebrauch, sind die von ihm erbrachten Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts zu besteuern (Regelbesteuerung).

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass erläutert die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und gibt auch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu vielen einzelnen Sachverhalten wieder.

Die jeweils tagesaktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden (www.bundesfinanzministerium.de/ustae).

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen)

Allgemeines

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben sind steuerbegünstigte Körperschaften auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spendende angewiesen. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die wesentlichen Bestimmungen über die steuerlichen Voraussetzungen des Spendenabzuges zu kennen.

Insbesondere ist es wichtig zu wissen,

- ob überhaupt eine Spende vorliegt,
- ob Mitgliedsbeiträge abgezogen werden dürfen,
- wie und unter welchen Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können,
- welche Pflichten einzuhalten sind und
- welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen oder der Verlust der Gemeinnützigkeit droht.

Begriffsbestimmung

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können hierzu auch Mitgliedsbeiträge zählen.

Spenden

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Empfängerkörperschaft ohne Anspruch auf eine Gegenleistung. Beim Spendenden muss zudem eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Spenden können sowohl durch die Hingabe von Geld als auch durch Sachen, also als Geld- oder Sachspenden, geleistet werden. Nicht unter den Spendenbegriff fallen Dienstleistungen. Dazu zählt beispielsweise auch der Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte. Ebenso wenig zählt hierzu die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten wie beispielsweise die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen. Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt oder Honorar für eine Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Nur wenn durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwands eingeräumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird, steht dies einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende im abgekürzten Zahlungsweg gleich. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsanspruch nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde. Zur steuerlichen Anerkennung dieser

sogenannten Aufwandsspenden hat das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben vom 25. November 2014 ergänzt durch BMF-Schreiben vom 24. August 2016 Stellung genommen (Anlage 2).

Die Spende muss freiwillig, das heißt ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hingegeben werden.

Nicht „freiwillig“ sind beispielsweise Zahlungen

- auf Grund einer Bewährungsaufgabe,
- anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens,
- in Erfüllung eines Vermächtnisses,
- in Erfüllung der Auflage einer zu steuerbegünstigten Zwecken veranstalteten Lotterie oder Ausspielung.

Bitte beachten Sie, dass Zuwendungsbestätigungen in diesen Fällen nicht ausgestellt werden dürfen.

Die Spende muss unentgeltlich, also nur der Sache wegen geleistet werden. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden oder im Zusammenhang mit einer Gegenleistung stehen. Die Spende darf deshalb keinen, auch nicht teilweisen, Entgeltcharakter haben. Ein einheitliches Entgelt ist deshalb nicht in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt aufzuteilen. Aus diesem Grund sind beispielsweise Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrtstombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine Spenden.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern aufgrund der Satzung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhoben. Dazu gehören auch Umlagen und Aufnahmegebühren. Auch Mitgliedsbeiträge müssen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung geleistet werden.

Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Anders als bei Spenden, die für alle gemeinnützigen Zwecke abzugsfähig sind, ist der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die bestimmte Zwecke fördern, ausgeschlossen, vergleiche § 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz; ebenso: § 9 Absatz 1 Satz 8 Körperschaftsteuergesetz; sog. „Ausschlusszwecke“. Die Mitgliedsbeiträge dienen hier - nach Auffassung des Gesetzgebers - typischerweise

überwiegend der Finanzierung von Leistungen an die Mitglieder oder in erster Linie deren Freizeitgestaltung. Die Förderung der folgenden Zwecke schließt den Sonderausgabenabzug der Mitgliedsbeiträge aus:

- Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, beispielsweise Laienchöre, -theater, -orchester,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- sogenannten „Freizeitwerke“ im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung und
- soweit durch die Finanzbehörden Zwecke für gemeinnützig erklärt wurden, vergleiche § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 Abgabenordnung. Dies ist bis jetzt nur für das sogenannte Turnierbridge der Fall.

Mitgliedsbeiträge für alle anderen Zwecke sind abziehbar.

Höchstbeträge

Zuwendungen sind in Höhe von bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehbar.

Zusätzlich zu diesen Beträgen können Spenden in Höhe von einer Millionen Euro in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts auf Antrag des / der Steuerpflichtigen innerhalb von zehn Jahren vom Einkommen abgezogen werden. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums kann der Betrag nur einmal in Anspruch genommen werden. Für Ehegatten bzw. Lebenspartner nach § 2 Absatz 8 Einkommensteuergesetz, die gemäß §§ 26, 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden, gilt die Regelung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 Euro. Dabei ist es unerheblich, welcher Ehegatte / Lebenspartner die Spende geleistet hat. Dies ergibt sich aus § 10b Absatz 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz.

Soweit Zuwendungen die oben genannten Höchstbeträge übersteigen oder im Veranlagungszeitraum der Leistung nicht abgezogen werden können, können sie ohne zeitliche Beschränkung auf die folgenden Veranlagungszeitpunkte vorgetragen werden.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Damit Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden können, muss der Verein den Zuwendenden oder dem Mitglied eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Diese werden häufig Spendenbescheinigung genannt. Der Zuwendungsbestätigung kommt nicht lediglich eine Nachweisfunktion zu, sondern ist materielle Voraussetzung für den Spendenabzug. Der Nachweis muss daher grundsätzlich durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung geführt werden, die dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Ausnahmen gelten lediglich im Rahmen des vereinfachten Nachweises.

Ab dem Jahr 2020 wird es für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer vom Verein ausgestellten förmlichen Zuwendungsbestätigung die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird. Im Falle der Bareinzahlung auf das Konto des Vereins ist die Vorlage eines Einzahlungsbelegs des Kreditinstitutes erforderlich. Dieses Verfahren setzt voraus, dass der spendenbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer –also „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft - auf einem vom Verein hergestellten Beleg aufgedruckt sind oder als Download zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Diese Regelung ergibt sich aus § 50 Absatz 4 Nummer 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Der vereinfachte Nachweis gilt ferner für Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, wenn dieser von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich vorgesehen worden ist.

Bestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt und grundsätzlich von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht als Nachweis eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift aus, wenn die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt wurde. Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits sind dabei jeweils gesonderte Muster zu verwenden. Die amtlichen Muster hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 7. November 2013, ergänzt durch BMF-Schreiben vom 26. März 2014, bekannt gemacht (Anlage 3). Die aktuellen Muster stehen auch in elektronisch ausfüllbarer Form im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung, siehe www.formulare-bfinv.de, unter Steuerformulare > Gemeinnützigkeit zur Verfügung.

Bitte stellen Sie im Interesse der Spendenden und Mitglieder nur zutreffende Zuwendungsbestätigungen aus. Insbesondere sollte zunächst geprüft werden, ob es sich bei den eingegangenen Geldbeträgen oder Sachen überhaupt um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt. Bitte achten Sie auch darauf, dass das in der Zuwendungsbestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Andernfalls können die Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

Der Verein muss ein Doppel der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen aufbewahren, vergleiche § 50 Absatz 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Vertrauensschutz und Haftung

Dem Spendenden ist in aller Regel nicht bekannt, ob der Verein, an den er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch den Verein. Der Spendende ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spendenden steht auf Seiten des Vereins und seiner Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrages anzusetzen. Hierdurch soll dem Missbrauch von Zuwendungsbestätigungen entgegengewirkt werden.

Bitte beachten Sie, dass die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, wie beispielsweise Gefälligkeitsbescheinigungen oder die fehlerhafte Verwendung von Zuwendungen, zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen kann.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen an inländische Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, bleiben steuerfrei. Dies ergibt sich aus § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz. Die Unterhaltung eines Zweckbetriebs ist ebenso unschädlich wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein und nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuwendung weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Anerkennung als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Verein durch Satzungsänderung seine begünstigten Zwecke aufgibt oder die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und das ihm zugewendete Vermögen in ihm verbleibt.

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle in Berlin ist das Finanzamt Schöneberg zuständig. Die Kontaktdaten sowie Formulare zur Anzeige des Erwerbs sind unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/schoeneberg/> zu finden.

Grundsteuer

Der Grundbesitz im Eigentum eines gemeinnützigen Vereins ist von der Grundsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Grundsteuergesetz:

1. Der Grundbesitz muss von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger genutzt werden.
2. Der Grundbesitz muss zu den begünstigten Zwecken genutzt werden, beispielsweise zur Ausübung des Sports. Befreit ist die zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks notwendige Nutzung wie bei einem Sportplatz. Dies gilt beispielsweise auch für hierzu erforderliche Verwaltungsräume. Eine Grundsteuerbefreiung ist daher ausgeschlossen, soweit das Grundstück zwar im Eigentum des gemeinnützigen Vereins steht, aber beispielsweise einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient oder eine Wohnung umfasst. Bei teilweiser Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke gilt: Es sind die räumlich abgrenzbaren

Teile des Grundstücks, wie bestimmte Räume oder Geschosse, zu ermitteln, die zu steuerbegünstigten Zwecken genutzt werden. Diese Teile sind steuerbefreit.

Beispiel:

Das Vereinsheim eines gemeinnützigen Hockeyvereins wird für folgende Zwecke genutzt:

- Vereinsgaststätte, die überwiegend der Geselligkeit dient,
- Wohnung des Platzwarts,
- Umkleide- und Waschräume für die Aktiven,
- Abstellräume für Sportgeräte.

Da die Räume der Gaststätte einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen und die Wohnung des Platzwarts nicht zu Vereinszwecken genutzt wird, sind diese nicht steuerbefreit.

Kann die räumliche Abgrenzung wie bei einer Mehrzweckhalle hingegen nicht eindeutig erfolgen, muss die steuerbegünstigte Nutzung zeitlich überwiegen, damit die Steuerbefreiung eintritt. Dies ist bei einer steuerbegünstigten Nutzung von mehr als 50 Prozent gegeben. Ist dies nicht der Fall, besteht volle Steuerpflicht.

Erste Schritte beim Finanzamt

Gründung eines gemeinnützigen Vereins

Im Folgenden wird lediglich das Verfahren zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins beschrieben, da der Verein die Organisationsform ist, in der sich die meisten Bürgerinnen und Bürger bürgerschaftlich engagieren. Im Detail wird hier das Verfahren zur Vereinsgründung dargestellt. Das Verfahren zur Gründung einer gGmbH beziehungsweise zur Errichtung einer Stiftung ist vergleichbar, wird hier aber nicht näher beschrieben.

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben einen Verein zu gründen und sich gemeinnützig zu engagieren, haben Sie die Möglichkeit, vor dem Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung diese vorab dem Finanzamt für eine Prüfung zu übersenden. Dazu benötigt das Finanzamt eine zustellfähige Postadresse.

Die Überprüfung der Satzung kann 6 bis 8 Wochen in Anspruch nehmen. In Einzelfällen kann dies auch länger dauern. Eine Prüfung ist nur möglich, wenn der Verein bereits einen Namen hat.

In Berlin ist das Finanzamt für Körperschaften I für die steuerbegünstigten Körperschaften zuständig:

Finanzamt für Körperschaften I

Bredtschneiderstraße 5

14057 Berlin

Auskunftstelefon Vereine: 030 9024 27999

E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt.berli.de

Homepage: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-i/>

Bei der Prüfung achtet das Finanzamt darauf, ob die Satzung aus steuerrechtlicher Sicht alle Angaben beinhaltet, die insbesondere nach der Abgabenordnung enthalten sein müssen.

Es ist ratsam, mit dem Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins zu warten, bis das Finanzamt Ihnen bestätigt, dass Ihre Satzung die steuerrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht maßgeblich. Bei Fragen zur Eintragung eines Vereins hilft Ihnen das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg weiter:

Amtsgericht Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

Telefon: (030) 90177-0

Homepage: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/>

Anmeldung

Bei der Anmeldung eines neu gegründeten Vereins benötigt das Finanzamt die folgenden Unterlagen:

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung,
- Satzung,
- Gründungsprotokoll,
- bei einem eingetragenen Verein eine Kopie des Vereinsregisterauszugs und
- Übersicht mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Die Anmeldung beim Finanzamt ist gebührenfrei!

Sie können die Unterlagen per Post, E-Mail (bitte die Anhänge im PDF-Format beifügen) oder ELSTER an das Finanzamt schicken.

Sobald das Finanzamt die Unterlagen und insbesondere die Satzung geprüft hat, erhalten Sie eine Steuernummer und bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit zudem einen Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung.

Der Feststellungsbescheid bestätigt, dass die satzungsmäßigen Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Aus dem Feststellungsbescheid ergibt sich auch, ob beziehungsweise inwieweit der Verein zum Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen beziehungsweise Spendenbescheinigungen berechtigt ist.

Änderungen der Satzung

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit müssen vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums erfüllt sein. Der Veranlagungszeitraum umfasst regelmäßig das Kalenderjahr. Beabsichtigt der Verein die Satzung zu ändern, sollte der Entwurf der neuen Satzung dem Finanzamt erneut zur Prüfung vorgelegt werden.

Nur wenn die Satzung während des gesamten Jahres die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, ist der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit und zudem berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Während der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins

Körperschaftsteuererklärung

Mit dem Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung weist Sie das Finanzamt darauf hin, für welchen Zeitraum die erste Steuererklärung abzugeben ist. Regelmäßig ist dies das Jahr, welches auf die Gründung folgt, oder das darauffolgende Jahr.

Achtung:

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Abgabefristen.

Nach der erstmaligen Körperschaftsteuererklärung wird, soweit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, der Verein alle drei Jahre dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Dies bedeutet, dass der Verein nur für das letzte Jahr des Drei-Jahres-Zeitraums eine Körperschaftsteuererklärung abgeben muss. Diese ist dem Finanzamt elektronisch beispielsweise über „ELSTER“ zu übermitteln.

Für die Prüfung der Steuerbegünstigung benötigt das Finanzamt neben der Körperschaftsteuererklärung folgende Unterlagen:

- Tätigkeitsbericht getrennt für jedes Jahr des Drei-Jahres-Zeitraums
- Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Sphären für jedes Jahr des Drei-Jahres-Zeitraums
- Aufstellung der Vermögensgegenstände zum 31. Dezember für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums

Anhand der vom Verein einzureichenden Unterlagen erbringt der Verein den Nachweis dafür, dass seine Tätigkeit während des jeweiligen Kalenderjahrs auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Das Finanzamt kann den Verein auffordern, seine Steuererklärung jährlich einzureichen. Einen Rechtsanspruch auf den Drei-Jährigen-Prüfungsturnus gibt es nicht.

Ist der Verein vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit, erhält er nach der Bearbeitung seiner Steuererklärung den sogenannten Freistellungsbescheid.

Mit dem Freistellungsbescheid wird dem Verein bestätigt, dass er in den im Bescheid genannten Jahren als gemeinnützigen beziehungsweise mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend, anerkannt ist. Die daraus resultierende Befreiung von der Körperschaftsteuer ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz. Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Einnahmen einschließlich der entfallenden Umsatzsteuer ab dem Jahr 2020 45.000 Euro übersteigen, besteht die Verpflichtung zur jährlichen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung und der standardisierten Anlage EÜR zur Gewinnermittlung.

Für einen Gewinn bis zu 5.000 Euro fällt regelmäßig keine Körperschaftsteuer an, da ein Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz in Betracht kommt. In diesem Fall muss der Verein auch keine Körperschaftsteuererklärung einreichen.

Für den Bereich eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist der Verein für diesen Teil steuerpflichtig und erhält folglich einen Steuerbescheid. Dem Steuerbescheid fügt das Finanzamt eine Anlage bei. In dieser bescheinigt es, dass der Verein für die übrige Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt und somit von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Kapitalertragsteuer / Nichtveranlagungsbescheinigung

Für Kapitalerträge wie beispielsweise

- Zinsen,
- Dividenden,
- Fondsausschüttungen oder
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen

muss Kapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute oder ausschüttenden Körperschaften einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Ist ein Verein wegen der Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt und erzielt Kapitalerträge in seinen von der Körperschaftsteuer befreiten Bereichen, kann er den Abzug der Kapitalertragsteuer vermeiden. Der Verein muss hierzu dem Kreditinstitut oder der ausschüttenden Körperschaft einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- **Nichtveranlagungsbescheinigung:**

Die Bescheinigung muss der Verein bei seinem zuständigen Finanzamt mit dem Formular NV 2 A beantragen. Als Rechtsgrundlage muss „§ 44a Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG“ ausgewählt werden. Das Antragsformular steht in elektronisch ausfüllbarer Form im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung, siehe www.formulare-bfinv.de > Steuerformulare > Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

- **Freistellungsbescheid in Kopie:**

Der Freistellungsbescheid nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz muss für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden sein, der nicht länger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge zurückliegt. Dieser Bescheid kann in Kopie vorgelegt werden.

- **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid:**

Der Körperschaftsteuerbescheid muss für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden sein, der nicht länger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge zurückliegt. Zusätzlich muss der Verein dem Kreditinstitut oder der ausschüttenden Körperschaft schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im körperschaftsteuerfreien oder körperschaftsteuerpflichtigen Bereich angefallen sind. Durch die Vorlage der Anlage im Original oder in Kopie wird die vollständige Freistellung erreicht.

- **Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung:**

Der Feststellungsbescheid darf nicht mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden sein.

Der Verein kann den Nachweis auch erst nachträglich vorlegen, damit das Kreditinstitut oder die ausschüttende Körperschaft den Steuerabzug rückgängig macht und die einbehaltene Kapitalertragsteuer auszahlt. Wird der Steuerabzug nicht auf diesem Weg korrigiert, kann der Verein die Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Finanzamt beantragen.

Die Auflösung und Beendigung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, ist das Finanzamt hierüber zu informieren. Bitte fügen Sie Ihrer Meldung auch die folgenden Unterlagen bei:

- Beschluss über die Auflösung mittels Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Anmeldung der Auflösung beim Vereinsregister
- Nachweis der Mittelübertragung beispielsweise durch einen Kontoauszug

Für das Jahr der Auflösung ist eine Körperschaftsteuererklärung einzureichen.

Achtung: Der Verein muss zudem die Vermögensbindung beachten!

Wie unter „Grundsatz der Selbstlosigkeit“ dargestellt, dürfen steuerbegünstigte Vereine ihre Mittel nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen.

Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins und hat zur Folge, dass sämtliches Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anderen steuerbegünstigten Verein, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, übertragen werden darf. Alternativ kann der Verein auch einen steuerbegünstigten Zweck vorgeben, für den das Vermögen verwendet werden muss.

Für welche Variante sich der Verein entschieden hat, muss aus der Satzung hervorgehen. Die Mustersatzung gibt hierfür unter § 5 eine Formulierungshilfe.

Anlagen

Anlage 1: Mustersatzung

Auszug aus der Mustersatzung für Vereine und Stiftungen aus der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung

Stand 1. Januar 2022

Mustersatzung für Vereine und Stiftungen (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die - ... (*Körperschaft*) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - *gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen)* im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ...

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... *(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).*

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.

an - den - die - das - ... *(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)*, - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... *(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...)*.

Anlage 2- BMF-Schreiben vom 25. November 2014 und BMF-Schreiben vom 24. August 2016

Abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/III/Anhang-37-III.html>

Anlage 3 - BMF vom 7.11.2013 (BStBl I S. 1333) und BMF vom 26.3.2014 (BStBl I S. 791) sowie Muster der Zuwendungsbestätigungen

Abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/I/Anhang-37-I.html>

Impressum

Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen, Abteilung III

Klosterstraße 59

10179 Berlin

Internet: www.berlin.de/sen/finanzen

Rechtsstand: 01.11.2023

Dieser Ratgeber wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Auch wegen aktueller Veränderungen kann leider keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.